



Häufig gestellte Fragen

IMMOBILIE

- 1. Muss sich die Immobilie (bereits) in Besitz des öffentlichen Trägers/der Stadt befinden?**
Die Immobilie muss sich nicht zwingend in öffentlicher Hand befinden. Auch andere Modelle, wie z. B. Vermietung an den Schulträger/die Kommune durch ein Unternehmen sind möglich. Wichtig ist, dass die Kooperationsvereinbarung zwischen der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft mit einem öffentlichen Vertragspartner geschlossen werden kann.
- 2. Müssen die für die Schulnutzung angedachten Flächen bereits leer stehen?**
Es steht der Aspekt der Umnutzung einer vormals nicht-schulischen Immobilie im Vordergrund, d.h. ein vorhandener Leerstand ist keine zwingende Voraussetzung. Die Nutzung durch eine Schule kann sich auch nur auf Teilflächen beziehen.
- 3. Bei dem Projekt handelt es sich um eine Industriebrache, von dessen Bestandsbebauung nur in geringem Maße Gebäude umgenutzt werden können. Fällt dieses Vorhaben noch in die Rahmenbedingungen für das Pilotprojekt?**
Die grundlegende Vorgabe für das Pilotprojekt ist die Umnutzung von Bestandsgebäuden für den Schulbau – vor diesem Hintergrund ist eine Konversion einer Brachfläche mit vorwiegendem Neubau nicht Ziel der Auslobung.
- 4. Wie wird eine angestrebte Nachhaltigkeitszertifizierung beurteilt?**
Eine Zertifizierung ist denkbar, jedoch keine Voraussetzung für eine Förderung. Es steht der Innovationsanspruch des Projekts im Vordergrund; dabei ist eine Zertifizierung nicht immer förderlich.
- 5. Es kommen zwei Immobilien für das Projekt in Frage. Muss in der Interessenbekundung bereits eine Festlegung getroffen werden?**
Nein, es können auch mehrere Interessenbekundungen mit unterschiedlichen Gebäuden für eine Kommune eingereicht werden.
- 6. Ist eine Interessenbekundung mit einer Immobilie möglich, die schon seit vielen Jahren leer steht, bereits mehrere Eigentümerwechsel hinter sich hat und sich aktuell in privatem Besitz befindet?**
Die Immobilie muss sich nicht zwingend bereits in öffentlicher Hand befinden. Allerdings sollte überzeugend dargelegt werden, wie die Immobilie für eine Schulnutzung erworben/gemietet werden kann bzw. wie der Prozess dorthin aussieht. Die Projektidee sollte auch von der Stadtpolitik und -verwaltung getragen werden.
- 7. Kommt ein Projekt in Frage, das nicht für Umbau und Umgestaltung eines vorhandenen Gebäudes steht, sondern ein angrenzendes Grundstück für eine Erweiterung eines Campus neu bebaut werden soll?**
Die grundlegende Vorgabe für das Pilotprojekt ist die Umnutzung von Bestandsgebäuden für den Schulbau – vor diesem Hintergrund ist eine Neubebauung nicht Ziel der Auslobung.

SCHULFORM + PÄDAGOGISCHES KONZEPT

- 1. Wie wird die Anforderung „zukunftsweisende Pädagogik“ näher definiert?**
Gesucht wird eine inklusive ganztägige Schule jeder Schulform ([s. Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland](#), S. 8-11). In dem beizufügenden Pädagogischen Konzept der Schule bzw. unter „Projektidee und Motivation zur Teilnahme“ sollte ausgeführt sein, wie oben genannte Punkte in der Schule bereits umgesetzt werden oder mit einem Umzug in andere Räumlichkeiten weiterentwickelt werden sollen.
- 2. Ist die Neugründung/Entstehung einer eigenständigen Schule eine zwingende Voraussetzung oder kann auch eine Interessenbekundung für eine „Dependance“ einer Bestandsschule eingereicht werden?**
Es ist richtig, dass ein eigenständiger Schulstandort entstehen soll und keine rein additive Erweiterung (z. B. Auslagerung einzelner Funktionen oder Ergänzung von Klassenräumen) vorgesehen wird. Dass hierfür eine neue Schule gegründet wird, sieht die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft nicht als Voraussetzung; in der Interessenbekundung sollte verdeutlicht werden, welche Funktionszusammenhänge bestehen.



3. Geplant ist ein MINT-Zentrum, das gemeinsam mit externen Partnern entwickelt werden soll – ist ein solches Projekt geeignet?

Ja, das ist möglich. Im Rahmen der Interessenbekundung sollte dargelegt werden, wie die externen Partner und Schulen, mit denen kooperiert werden soll, eingebunden werden sollen. Auch, wie die Trägerschaft aufgestellt werden soll, wäre eine wichtige Information.

4. Eine bestehende Schule soll eine Erweiterung im umliegenden Bestand erhalten. Die Erweiterung wird baulich eigenständig sein, pädagogisch jedoch eingebettet in das Konzept der Bestandschule sein. Passt das Projekt?

Die Erweiterung sollte keine reine Addition von Bestandsstrukturen sein, sondern mit einem eigenen pädagogischen Konzept aufwarten, das sich auch baulich-räumlich widerspiegelt. Da ein Projekt mit Pilotcharakter für den Schulbau im Bestand gesucht wird, sollen möglichst alle Herausforderungen und Fragestellungen des modernen Schulbaus im Pilotprojekt bearbeitet werden. Dieser Anspruch setzt jedoch keine Schulneugründung voraus.

5. Können auch berufsbildende Schulen gefördert werden?

Ja.

PLANUNGSSTAND UND -ABLAUF

1. Vorgesehen ist die Entwicklung und anschließende Vermietung der Schulimmobilie durch einen privaten Investor an die Kommune, d.h. die Planung des Umbaus liegt nicht in der Hand des öffentlichen Trägers. Ist dies ein Ausschlussgrund für die Förderung durch die Stiftung?

Für die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft steht die Mitwirkung an der Planung und die Entstehung innovativer Lösungen an erster Stelle. Es muss somit im Einzelfall geprüft werden, ob eine solche Regelung umsetzbar ist, um die Mitwirkung und Förderung zu ermöglichen.

2. Für das Projekt ist ein Realisierungswettbewerb vorgesehen. Ist dies in Hinblick auf die Beratungs- und Entwicklungsansätze der Ausloberin vorstellbar?

Ein Wettbewerbsverfahren als Weg zur Realisierung ist denkbar, wenn die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft in den Prozess noch eingebunden werden kann. In der Interessensbekundung sollten bei den Angaben zum Planungsstand – soweit schon bekannt – Angaben zum angedachten Zeitrahmen gemacht werden. Außerdem sollten – soweit vorhanden – die Ergebnisse einer Phase Null beigefügt werden.

3. Muss das Projekt schon fertig sein?

Nein, das Projekt sollte sich in einer frühen Planungsphase befinden und die Realisierung noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Auslobungsverfahren sucht die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft eine Pilotkommune, um gemeinsam ein neues Projekt zu entwickeln und umzusetzen.

4. Eine Schule soll bereits im Sommer 2025 ein Bürogebäude beziehen. In der Planung gilt es zu prüfen, inwieweit der Bestand an das beabsichtigte Organisationsmodell der Schule angepasst werden kann. Ist der knappe Zeithorizont passend für die Auslobung?

Wichtig für das Kooperationsprojekt ist, dass noch keine Planungsleistungen für den Umbau ausgeschrieben oder beauftragt worden sind. Der knappe Zeithorizont wirkt sportlich, ist aber kein Ausschlusskriterium. Der angedachte Terminplan muss erläutert werden.

5. In der Auslobung steht als Voraussetzung: „die hochbauliche Planung (LP 2) darf noch nicht beauftragt sein“. Gilt dies für den Zeitpunkt zur Einreichung der Interessenbekundung oder der Bewerbungseinreichung?

Diese Voraussetzung ergibt sich aus dem Erfordernis, dass der zu schließende Vertrag mit den Planer*innen die spezifischen Projektziele sichern muss, bspw. zur Abtretung der Nutzungsrechte. D. h. eine Frist kann nicht genannt werden.



6. Besteht ein Zeitplan zur Umsetzung des Projekts seitens der Stiftung?

Es ist erklärtes Ziel der Auslobung, ein Pilotprojekt zu finden, in dem die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft zeitnah mit ihrem Wissen unterstützend tätig werden kann und die Ergebnisse anderen Kommunen zur Verfügung gestellt werden können. In der Interessenbekundung sollte dargelegt werden, wann die Planung begonnen werden kann und die Stiftung operativ einsteigen kann.

TRÄGERSCHAFT

1. Können sich auch private oder kirchliche Schulträger bewerben?

Die Auslobung richtet sich an kommunale Schulträger. Eine Gemeinschaft von mehreren Nutzern*innen kann neben kommunalen Trägern auch kirchliche und private Institutionen umfassen – sofern die kommunale Schule die Hauptnutzerin ist.

2. Ist die Bewerbung durch eine Schule in freier Trägerschaft, die staatlich anerkannt und gefördert wird, möglich?

Die Förderung einer Schule in freier Trägerschaft deckt sich zunächst nicht mit dem Stiftungszweck der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft und muss daher im Einzelfall formal geprüft werden. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Schule staatlich anerkannt ist. Das Konstrukt (Finanzierung, Erhebung von Schuldgeld etc.) der freien Trägerschaft ist in der Interessenbekundung darzustellen.

3. Kann eine genossenschaftlich (privat) organisierte Schule teilnehmen?

Grundvoraussetzung ist, dass die Schule staatlich anerkannt ist (siehe auch Frage 2 in der Kategorie „Trägerschaft“).

FÖRDERUNG

1. Welche Aspekte des Projektes werden gefördert? Wie hoch ist die Förderung?

Im Vordergrund der Förderung steht die operative Unterstützung des Projekts, um den hohen Innovationsanspruch der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft in das Pilotprojekt zu tragen. D.h. die Voraussetzungen für eine aktive Begleitung des Planungsprozesses und das Einbringen von Know-how durch die Stiftung müssen gewährleistet sein.

Die finanzielle Förderung leitet sich ebenfalls aus dem Innovationsanspruch der Stiftung ab – so werden insbesondere Mehraufwände, die sich durch das forschungsbasierte Entwerfen ergeben können, abgedeckt. Außerdem werden durch die finanzielle Förderung die Nutzungsrechte an den Planungen gesichert, um diese weiteren Kommunen über die Projektwebsite zur Verfügung stellen zu können.

Das Fördervolumen durch die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft beläuft sich für das ausgewählte Pilotprojekt auf ca. 500.000 €. Grundlage bildet eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stiftung und dem öffentlichen Vertragspartner.

2. Für das Projekt (hier: Umnutzung einer Kirche) ergeben sich voraussichtlich längere Umwidmungs- und Planungszeiträume als für andere Immobilien. Bestehen Fristen zwischen Fördermittelzusage und Umsetzung der Baumaßnahme?

Es besteht keine pauschal geltende Fristbindung für das Abrufen der operativen und finanziellen Förderung. Allerdings ist es erklärtes Ziel der Auslobung, ein Pilotprojekt zu finden, in dem die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft zeitnah mit ihrem Wissen unterstützend tätig werden kann und die Ergebnisse anderen Kommunen zur Verfügung stehen. In der Interessenbekundung sollte dargelegt werden, wann die Planung begonnen werden kann und die Stiftung operativ einsteigen kann.

3. Wirkt die Stiftung auch bei der Auswahl der Planer mit?

Die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft kann und würde auch bei der Auswahl der Planer*innen unterstützen. Dies ist gewünscht, jedoch keine Voraussetzung. Wichtig ist, dass die Planer*innen die Projektziele unterstützen und dies vertraglich gesichert wird.



4. Wie weit reicht die operative Unterstützung – nimmt die Stiftung auch an Planungsbesprechungen teil?

Die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft begleitet das Pilotprojekt aktiv und wird sich auch in Terminen vor Ort einbringen. Ziel ist eine gemeinsame Umsetzung mit der Projektgruppe.

5. Unterstützt die Stiftung bei der Beteiligung der Schulgemeinschaft und Verwaltung?

Die Fortführung von Beteiligungsformaten aus der Phase 0 wird von der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft operativ unterstützt. Sie berät zu geeigneten Formaten und führt diese gemeinsam mit der Schule/Projektgruppe durch.

6. Unterstützt die Stiftung bei Durchführung eines Realisierungswettbewerbs und der anschließenden Erstellung einer Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB)?

Die Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft wünscht eine Beteiligung bei der Erstellung der Auslobung und wird dann bei der Erstellung der Bekanntmachung und des Vertragsentwurfs Formulierungen zur Sicherung der Projektziele zuarbeiten. Auch bei der Aufstellung einer FLB nach Abschluss der LPH 3 ist eine Unterstützung möglich.

VERFAHREN

1. Wer entscheidet über die Auswahl des Pilotprojekts?

Die Entscheidung, welche Projekte nach der Interessenbekundung für die Bewerbungsphase ausgewählt und abschließend als Pilotprojekt ausgewählt wird, trifft eine interdisziplinär besetzte Jury. Die Jury wird durch folgende Personen besetzt:

- Tobias Haag, Architekt, Stiftung Baukultur Thüringen, Apolda
- Prof. Gernot Schulz, Architekt, gernot schulz : architektur, Köln
- Adrian Krawczyk, Architekt, Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburg
- Prof. Elisabeth Endres, Architektin, Geschäftsführerin Ingenieurbüro Hausladen, München
- Dr. Karl-Heinz Imhäuser, Pädagoge, Vorstand der Carl Richard Montag Förderstiftung
- Dr. Meike Kricke, Pädagogin, Vorstandin der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft
- Barbara Pampe, Architektin, Vorstandin der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft

2. Wann finden die Jurysitzungen statt?

Die Sitzungstermine sind für den 20.02.2024 (Interessenbekundungsphase) und den 14.06.2024 (Bewerbungsphase) terminiert.

3. Wird nur ein Pilotprojekt ausgewählt?

Ja. Es sollen keine Best-Practice-Projekte ausgezeichnet werden, sondern es steht die aktive Begleitung des Pilotprojekts im Vordergrund. Diese kann die Stiftung nur für ein Projekt leisten. Um den Aufwand auf der Bewerberseite niedrig zu halten, wurde ein zweistufiges Verfahren mit einer niedrighschwelliger Interessenbekundung gewählt.

Ziel ist es außerdem, dass die Projekte durch das Verfahren profitieren, auch wenn sie nicht ausgewählt werden, indem eine Qualifizierung der Projektidee angestoßen wird.